

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.03.1974

Geschäftszahl

0048/74

Rechtssatz

Die Verwendungszulage nach § 30 a Abs 1 Z 3 GG 1956 stellt einen einheitlichen Anspruch dar. Eine gesonderte der Rechtskraft fähige Entscheidung über einzelne Komponenten des Anspruches (z. B. wie viele Vorrückungsbeträge für die qualitative bzw. für die quantitative Leistungskomponente gebühren) ist nicht zulässig.